



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Unterkohlstätten vom 21. Dezember 2025 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Unterkohlstätten werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 1,60 Euro. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr 23,00 Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. April mit ihrem gesamten Jahresbetrage fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Unterkohlstätten vom 08. März 2024 betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Christian Pinzker

Angeschlagen am: 22.12.2025
Abgenommen am: